

- Abschrift -



Amtsgericht Hannover

Verkündet am 31.05.2019

454 C 7349/18

Geßler, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau

Klägerin

gegen

Frau E

Beklagte

hat das Amtsgericht Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 29.04.2019 durch den Richter John für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von 400 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25. August 2018 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
 2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 1/3, die Beklagte zu 2/3.

2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 1/3, die Beklagte zu 2/3.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird festgesetzt für die Zeit bis zum 25. August 2018 auf die Wertstufe bis

500 €,

für die Zeit danach auf die Wertstufe bis

1.000 €.

Von der Darstellung des

Tatbestands

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

So ist das erkennende Gericht örtlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich, worauf das Gericht mit Verfügung vom 28. September 2018 bereits ausführlich hingewiesen hat und worauf keine Einwendungen vorgetragen wurden, aus § 32 ZPO.

Über die streitgegenständliche Sache ist darüber hinaus bislang nicht rechtskräftig entschieden worden bzw. besteht nicht die Gefahr der doppelten Rechtshängigkeit im Sinne des § 261 ZPO. Denn der Streitgegenstand wird maßgeblich bestimmt durch das Begehr der klagenden Partei, welches sich aus Antrag und Begründung der Klageschrift ergibt. Ausweislich der Klageschrift vor dem Verfahren vor dem Amtsgericht Hanau wird ein Anspruch aufgrund der Verlegung der Gedenksteine jedoch nicht geltend gemacht. Auch der Entscheidungsausspruch des dortigen erkennenden Gerichts bezieht sich nicht auf jene Verlegung. Maßgeblich begründet das Amtsgericht Hanau die ausgeurteilten Zahlungsbeträge und die Verurteilung zur Unterlassung hingegen mit den von der Beklagten gegenüber der Klägerin getätigten Äußerungen.

Die Klage ist auch überwiegend begründet.

Denn die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung gegen die Beklagte in Höhe des sich aus dem Entscheidungsausspruch ergebenden Betrags wegen der Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus § 823 Abs. 1 ZPO.

So hat die Beklagte der Klägerin einen immateriellen Schaden zugefügt an ihren Schutzgütern der Ehre, der Persönlichkeit und der Menschenwürde.

Eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts begründet dann einen Anspruch auf Geldentschädigung, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann (vgl. etwa: BGH, Urteil vom 17. Dezember 2013 - VI ZR 211/12, BGHZ 199, 237; Urteil vom 21. April 2015 - VI

ZR 245/14, VersR 2015, 898; Urteil vom 14. November 2017 - VI ZR 534/15, ZUM 2018, 440; Senat, Urteil vom 17. Mai 2017 - 5 U 47/16; Urteil vom 11. April 2018 - 5 U 28/17, GesR 2018, 531; siehe auch Staudinger/Schiemann (2017) BGB, § 253 Rn. 51 ff.; Rixecker, in: Münch-Komm-BGB 8. Aufl., Anh. § 12 (AllgPersönR) Rn. 294 ff.). Ob eine so schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, dass die Zahlung einer Geldentschädigung erforderlich ist, kann nur aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, die Nachhaltigkeit und Fortdauer einer etwaigen Interessen- oder Rufschädigung des Verletzten, ferner Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen (BGH, Urteil vom 17. Dezember 2013 - VI ZR 211/12, BGHZ 199, 237; Urteil vom 21. April 2015 - VI ZR 245/14, VersR 2015, 898).

Eine Abwägung der genannten Kriterien ergibt für den streitgegenständlichen Fall das Vorliegen eines solchen schwerwiegenden Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht der Klägerin. Dabei hat das Gericht insbesondere berücksichtigt, dass die Beklagte gezielt die Gedenksteine der Verwandten der Klägerin umsetzen wollte, um diese, wie sich aus der beigezogenen Strafakte zum Verfahren 1161 Js 3044/18 und dem von der Beklagten zuletzt dem Gericht übersandten Schriftsatz ergibt, zu „ärgern“. Ihr Bestreben war daher, gezielt die Klägerin angehen und verletzen zu wollen. Gerade um dies zu erreichen, setzte die Beklagte die Gedenksteine in der Art eines „Eselsbegräbnisses“ vor das Mahnmal für die gefallenen Soldaten in der Zeit von 1939-1945. Dafür, dass die Beklagte diese Örtlichkeit gezielt wählte, spricht nicht zuletzt die von ihr selbst gezeichnete „Tatort-Skizze“ im Rahmen der polizeilichen Vernehmung vom 14. Februar 2018. Das Gericht ist auch überzeugt davon, dass die Beklagte diese Handlung bewusst ausführte, um die Verwandten der Klägerin bzw. die Klägerin dadurch zu erniedrigen, dass die Gedenksteine „zu Füßen“ des Mahnmals der verstorbenen Soldaten gelegt wurden. Hinzu kommt die beabsichtigte Erniedrigung durch die Ablegung der Gedenksteine mit der Inschrift nach unten. Auch die damit verbundene Symbolik greift die Klägerin in ihrer Identität als Jüdin an, so erinnert die Art und die Örtlichkeit der Niederlegung der Gedenksteine zum einen an den Holocaust des nationalsozialistischen Regimes in bzw. vor der Zeit des Zweiten Weltkriegs sowie an die dort verübten Demütigungen, etwa solcher durch „Eselsbegräbnisse“.

Dass die Beklagte die Gedenksteine entsprechend umgelegt hat, sieht das Gericht im Übrigen als unstreitig an. Denn auf den Hinweis des Gerichts in der mündlichen Verhandlung, dass im Strafverfahren die Handlung eingeräumt wurde, erwiderte die Prozessbevollmächtigte der Beklagten, dass die Strafverhandlung ja auch zeitlich nachgelagert zu der Klageerwiderung erfolgte. Bestritten wurde die Ausführung der Umlegung der Gedenksteine in der Folge nicht mehr, auch nicht mit dem nicht nachgelassenen Schriftsatz der Beklagten vom 3. Mai 2019. Das Bestreiten der Umlegung wäre im Übrigen nicht hinreichend substantiiert gewesen, da es vehement im Widerspruch steht mit dem Vortrag der Beklagten aus dem nicht nachgelassenen Schriftsatz sowie den außergerichtlich gewechselten Schreiben.

Das Gericht erachtet einen Schmerzensgeldbetrag in Höhe von 400 €, wie er auch ursprünglich von der Klägerin eingefordert war, für angemessen. So teilt es, worauf es bereits im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 29. April 2019 hinwies, die Ansicht der Klägerin nicht, dass die Verlegung der Gedenksteine ein ähnlich schweres Gewicht innehatte wie die Äußerungen, die Gegenstand des Verfahrens vor dem Amtsgericht Hanau waren. So wurden die Äußerungen zum einen über einen längeren Zeitraum abgegeben. Teilweise verletzten die Äußerungen darüber hinaus auch in der Art ihrer Bekanntgabe die Privatsphäre der Klägerin, in dem die Beklagte die Briefe in den Briefkasten der Klägerin warf. So ist dem Empfänger eines Briefes regelmäßig bekannt, dass der verletzende Absender seine Privatanschrift kennt. Dagegen ereigneten sich jene dem erkennenden Gericht vorliegenden das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzenden Handlungen auf einem allgemein zugänglichen Platz und nur

einmalig an einem Tag. Die Inhalte der öffentlichen Rede des Bürgermeisters der Stadt Laatzen sind darüber hinaus für die Bemessung des Schmerzensgeldbetrags unerheblich.

Der Zinsanspruch besteht aus §§ 291, 288 ZPO, 187 BGB analog ab dem Tag, der auf die Rechtshängigkeit folgte.

Die Entscheidung über die Kosten ergeht gemäß § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708, 713 ZPO.

Die Streitwerte ergeben sich aus den jeweiligen Zahlungsanträgen.

Die Berufung ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht gegeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

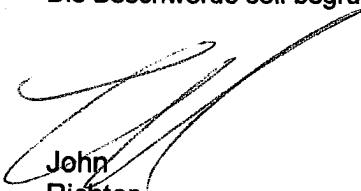
Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Hannover, Volgersweg 1, 30175 Hannover oder dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.



John
Richter